



Merkblatt und Hinweise

-Testung und Nachweismöglichkeiten-

Grundlagen: § 7 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23.11.2021, Infektionsschutzgesetz (IfSG), Coronavirus-Testverordnung (TestV) sowie COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Für die in den o.g. Grundlagen vorgesehenen Fälle einer Testung bzw. der Vorlage eines Nachweises zum Ausschluss auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 gelten die folgenden Vorgaben.

1. Testmöglichkeiten bei bestehender Pflicht zur Testung

In den vorgesehenen Fällen einer Testung besteht die Möglichkeit eines PCR-Tests, eines PoC-Antigen-Tests oder eines Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest). Der Selbsttest muss durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet sein.

2. Anforderungen zu den bestehenden Testmöglichkeiten

Die Testung muss grundsätzlich vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden.

a) Anforderungen bei PCR-Testung:

- Test wurde durch geschulte Personen durchgeführt
- Testergebnis wurde von der durchführenden Stelle bestätigt
- Testungsergebnis ist bis 48 Stunden nach der Testung gültig

b) Anforderungen bei PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung:

- Test wurde durch geschulte Personen durchgeführt
- das Ergebnis und der Zeitpunkt der Testung sind auf Verlangen dem Besucher oder der Besucherin zu bestätigen
- die Bescheinigung über die Testung muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis enthalten
- die beaufsichtigende Person hat die Kontaktdaten der getesteten Person zu erheben (siehe Nr. 6)
- Testungsergebnis ist bis 24 Stunden nach der Testung gültig

c) Anforderungen bei Selbsttest:

- Test wurde in Anwesenheit des Betreibers oder Veranstalters bzw. einer beauftragten Person durchgeführt
- das Ergebnis und der Zeitpunkt der Testung sind auf Verlangen dem Besucher oder der Besucherin zu bestätigen
- die Bescheinigung über die Testung muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis enthalten
- die beaufsichtigende Person hat die Kontaktdaten der getesteten Person zu erheben (siehe Nr. 6)
- Testungsergebnis ist bis 24 Stunden nach der Testung gültig

3. Ausschluss des Vorliegens des Corona-Virus SARS-CoV-2 – Nachweismöglichkeiten

- Der Nachweis über die negative Testung kann auch erbracht werden, wenn die Besucherin oder der Besucher vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder des Veranstaltungsorts:
 - a) Eine Bestätigung mit negativem Testergebnis entsprechend der Vorgaben der Nr. 2 vorlegt.
 - b) Einen Nachweis nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vorlegt wird.
- Die Pflicht zur Testung gilt nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings einen aktuellen Testnachweis führen (siehe Punkt 2).

4. Ausnahmen von der zusätzlichen Nachweispflicht bei Anwendung der „2G+ -Regel“

Ausgenommen von der zusätzlichen Nachweispflicht bei Anwendung der 2G+-Regel sind geimpfte und genesene Personen mit Vollimpfschutz plus einer Auffrischungsimpfung (ab Tag 1 der Auffrischungsimpfung) oder eines Genesenennachweises über eine Infektion nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung.





5. Informationspflicht bei positiven Testergebnis

Ergibt eine Testung das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so hat die Betreiberin oder der Betreiber bzw. die Veranstalterin oder der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zu verweigern und sofort das zuständige Gesundheitsamt (Email: coronapositiv@gifhorn.de) über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers mitzuteilen. Die Übermittlung des Ergebnisses der Testung kann auch mittels einer Anwendungssoftware erfolgen; in diesem Fall darf die Besucherin oder der Besucher die Zustimmung zur Übermittlung nicht verweigern.

6. Kontaktdatenerhebung gem. § 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Die Betreiberin oder der Betreiber bzw. die Veranstalterin oder der Veranstalter hat personenbezogene Daten (Vorname, Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, Erhebungsdatum- und Uhrzeit) der während des Tests beaufsichtigten Person zu erheben und bei begründeten Zweifeln, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises, auf Plausibilität zu überprüfen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mind. drei Wochen. Nach spätestens vier Wochen sind die Kontaktdaten zu löschen.

Für Rückfragen zu den Testungen oder der Zulässigkeit der verschiedenen Tests und Nachweismöglichkeiten bezüglich des Ausschlusses des Vorliegens des Corona-Virus SARS-CoV-2, wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt des Landkreises Gifhorn (gesundheitsamt@gifhorn.de).